

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Verordnung zum Schutze der Wirtschaft

- Nr. 4312 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Nadig

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum
Schutze der Wirtschaft in der aus der nachstehenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1953

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Frau Nadig
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft
- Nr. 4212 der Drucksachen -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Verordnung zum Schutze der
Wirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) in der Fassung des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 264) wird wie folgt geändert:

Im Ersten Teil ist in § 1 Abs. 2 an Stelle des zwischen Buchstaben d und f weggefallenen Buchstaben e der folgende Wortlaut einzufügen:

„e) für Kundenzeitschriften in den bereits bei Erlaß der Verordnung bestehenden üblichen Gestaltungsformen;“

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Verordnung zum Schutze der
Wirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wird wie folgt geändert:

Im Ersten Teil wird in § 1 Abs. 2 an Stelle des durch § 1 des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 264) gestrichenen Buchstaben e die folgende Ausnahme von Zugabeverbot neu eingefügt:

„e) wenn Zeitschriften, die überwiegend der Werbung von Kunden (Kundenzeitschriften) dienen, unentgeltlich an den Verbraucher abgegeben werden;“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.